

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Lenorenwald"

vom 19. Dez. 2001

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.647) verordnet der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen in den Gemeinden Dassow, Kalkhorst, Damshagen, Elmenhorst, Klütz, Moor-Rolofshagen und Roggenstorf werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Lenorenwald".

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 2.400 Hektar. Es grenzt im Norden an die Ortschaften Kalkhorst und Hohen Schönberg an und umfaßt im weiteren Verlauf die Grenzhecke zwischen Elmenhorst und Kalkhorst. Im Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet an die Ortschaften Klein Pravtshagen, Kühlenstein, Dorf Reppenhagen und Welzin, im Süden an Hof Gutow und im Westen an Grevenstein, Rankendorf, Klein Voigtshagen, Dönkendorf und wiederum Kalkhorst an. Zentral gelegen ist der Lenorenwald, der dem Landschaftsschutzgebiet seine typische Charakterisierung und den Namen verleiht.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten (Anlage 1 der Verordnung) im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen gehören zum Landschaftsschutzgebiet. Straßen, die die Gebietsgrenze begleiten, sind hingegen nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
- (4) Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat, Börzower Weg 1-3, 23936 Grevesmühlen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat, Außenstelle Gadebusch, Am Volkspark, 19205 Gadebusch, beim Amt Ostseestrand, Der Amtsvorsteher, Grevesmühlener Straße 17b, 23942 Dassow, beim Amt Klützer Winkel, Der Amtsvorsteher, Schloßstraße 1, 23948 Klütz und beim Amt Grevesmühlen Land, Der Amtsvorsteher, Karl-Marx-Straße 7, 23936 Grevesmühlen niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Lenorenwald" wird festgesetzt wegen:
 1. der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Es handelt sich fast ausschließlich um eine Endmoränenlandschaft in zum Teil markanter Ausprägung. Das bewegte

Relief mit landschaftlich reizvollen Ausblicken, von denen besonders der Hohe Schönberg hervorzuheben ist sowie der Lenorenwald als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im Nordwestteil des Landkreises sind die prägendsten Elemente des Landschaftsbildes. Der Lenorenwald setzt sich überwiegend aus Laubwald zusammen und weist eine abwechslungsreiche Bestandsstruktur auf. Durch das harmonische Zusammenspiel von einer großen Vielfalt, Anzahl und eine abwechslungsreiche Abfolge von landschaftlichen Strukturelementen wie frische und feuchte teilweise kopfbaumbestandene Grünlandbereiche, Feldhecken (zum Teil überschirmt), Feldgehölze, kleine Waldflächen in der offenen Landschaft, markante Einzelbäume in der Feldmark, einzelne Moorflächen, Alleen und Kleingewässer in zum Teil sehr hoher Dichte ergibt sich das Landschaftsbild einer Kulturlandschaft von hoher Vielfalt und Schönheit. Dessen besondere Eigenart wird bedingt durch das Wechselspiel von naturnahen Bereichen mit historisch gewachsenen Strukturen und dem aufgrund der Landschaftsgenese bewegten Relief. Zur Wirkung des Landschaftsbildes auf den Betrachter tragen der hohe Grad an Unzerschnittenheit und Freiraumwirkung, die kaum vorhandene Zersiedlung und die Ruhe und Störungsarmut dieses Landschaftsraumes in erheblichem Maße bei. Dies trifft insbesondere auf die Bereiche südlich der Landesstraße L 01 im Abschnitt zwischen Kalkhorst und Klein Pravtshagen zu.

2. der besonderen Eignung für die landschaftsgebundene Erholung aufgrund der Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, des hohen Grades an Unzerschnittenheit, Ruhe und Störungsarmut dieses Landschaftsraumes und der Erlebbarkeit von Natur aufgrund der Vielfalt von Pflanzenarten und einer artenreichen Tierwelt, bedingt durch den vorhandenen Strukturreichtum. In die Landschaft fügen sich zahlreiche Bodendenkmale und denkmalgeschützte bauliche Anlagen ein und tragen zur Erholungseignung bei.
 3. der Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsschutzgebiet besitzt aufgrund der bereits genannten vielfältigen naturräumlichen Ausstattung Lebensraumfunktion für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden landschaftlichen Strukturelemente haben Bedeutung für den Biotopverbund insbesondere in Nord-Süd-Richtung. Wesentliche Elemente sind hier der Lenorenwald, das Reppener Holz, Feldheckenzüge und Feldgehölze sowie der Grünlandzug aus frischem und feuchtem Grünland, der sich von Kühlenstein über Dorf Reppenhagen, etwa in Richtung Hof Gutow erstreckt. Die Flächen nördlich der Ortslagen Hohen Schönberg und Klein Pravtshagen sind Bestandteil eines regelmäßig genutzten Nahrungsgebietes rastender Wat- und Wasservogelarten. Das Landschaftsschutzgebiet dient auch der Erhaltung des "Pohnstorfer Moores", einem aus teilweise bewaldetem Kalkflachmoor mit angrenzenden Naß- und Feuchtwiesen sowie Magerrasenhügeln bestehenden Biotopkomplex. Die sehr artenreichen Naß- und Feuchtwiesen sind Standort beziehungsweise Lebensraum von gefährdeten und teilweise vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Auch die Umgebung dieses ökologisch wertvollen Gebietes soll gesichert und in ihrer Pufferfunktion gestärkt werden.
 4. der Erhaltung und Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Dies betrifft besonders das Speicher- und Reglerpotential der organischen Böden, wie der Niedermoorflächen, der naturnahen Kesselmoore im Lenorenwald und des vorhandenen Hochmoorstandortes. Ebenso sollen die lokalklimatischen Wirkungen des Lenorenwaldes mit umliegenden Waldflächen erhalten bleiben.
 5. der Ausprägung einer typischen Endmoränenlandschaft als einer geomorphologischen Erscheinungsform.
- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist, den naturnahen, reizvollen und ökologisch wertvollen Zustand des Gebietes zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Angestrebt wird insbesondere die Entwicklung von Saumbiotopen wie zum Beispiel Waldrändern, die Wiederherstellung degenerierter Landschaftsbildelemente und die Entwicklung der vorhandenen Nadelwälder auf geeigneten Standorten zu Laubwäldern im Rahmen der Ziele und Grundsätze der naturnahen Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Weiterhin soll auf die Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Söllen, Kleingewässern und Feuchtbereichen in der Agrarlandschaft hingewirkt werden. Zur Verbindung und Vergrößerung insbesondere des Lenorenwaldes und des Reppener Holzes wird eine naturnahe Waldmehrung beziehungsweise eine standortgerechte Waldmehrung im Sinne der naturnahen Forstwirtschaft angestrebt.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes nachhaltig verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Verboten ist es insbesondere:
1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, oder Hochspannungsleitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 2. Plätze aller Art, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern sowie Wanderwege zu asphaltieren,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt von mehr als zwei Meter Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 m² vorzunehmen,
 4. Waldflächen, Feldgehölze, Feldhecken, Kopfweiden, markante Einzelbäume in der Feldmark ab einem Stammumfang von zwei Metern (gemessen in ein Meter Höhe vom Erdboden) sowie Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
 5. Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen außerhalb von Waldflächen anzulegen,
 6. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Gebietes durch Ausbau oder Verrohrung eines Gewässers, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern und damit Feuchtgebiete zu gefährden,
 7. Dauergrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
 8. die Ruhe in der Landschaft erheblich oder nachhaltig zu stören oder Großveranstaltungen in der freien Landschaft durchzuführen,
 9. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- oder forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
 10. Feuerstellen anzulegen oder offene Feuer zu entzünden,
 11. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (zum Beispiel Wohnwagen und Wohnmobile) aufzustellen oder zu benutzen,
 12. Materialien, Abprodukte oder Stoffe jeglicher Art in der unverbauten Landschaft zeitweilig oder dauerhaft zu lagern. Hiervon ausgenommen sind Produkte oder Rohstoffe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereinutzung,
 13. mit Fluggeräten oder Flugmodellen zu starten oder zu landen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 Abs. 2 bleibt bzw. bleiben

1. eine beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 4 des Landesnaturschutzgesetzes mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 7,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S.126),
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen und Wege und zur Unterhaltung der Vorflut dienender Gewässer,
5. Handlungen von Beauftragten der Behörden in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbe-

sondere eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

- (2) Von den Verboten nach § 4 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohles die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können zur Wahrung des Schutzzweckes dieser Verordnung mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 8

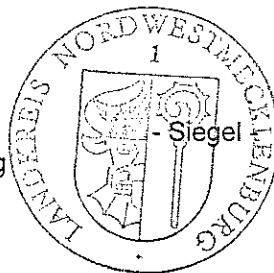
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zur einstweiligen Sicherung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Lenorenwald" vom 22. Januar 1998, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2000, und für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zur einstweiligen Sicherung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Einzugsgebiet der unteren Stepenitz und Dassower Mühlengraben" vom 24. Juni 1998, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.06.2000, außer Kraft.

Grevesmühlen, den 19. Dez. 2001



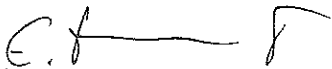
Erhard Bräunig
Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde



Eine Verletzung der in § 30 Landesnaturschutzgesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M - V S. 647) genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg

als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Grevesmühlen, den 19. Dez. 2001



Erhard Bräunig
Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde

